



Baden-Württemberg.de

📅 25.03.2020

VERORDNUNG

Kammern helfen bei Antragstellung für Corona-Soforthilfe



📷 © dpa

Beim Corona-Soforthilfeprogramm beteiligen sich die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern des Landes mit einer Vorprüfung der Förderanträge und als Berater bei der Antragstellung.

Mit dem Förderprogramm „Soforthilfe Corona“ des Wirtschaftsministeriums wird den von der Corona-Pandemie betroffenen Soloselbstständigen, Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörigen der Freien Berufe finanziell geholfen. Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern des Landes beteiligen sich dabei mit einer Vorprüfung der Förderanträge und als Berater bei der Antragstellung. Die Antragsbewilligung erfolgt danach durch die **L-Bank**.

Damit die Kammern diese Aufgabe umfassend wahrnehmen können, bedarf es einer Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung. Die Industrie- und Handelskammern können so auch die Anträge von Nichtmitgliedern bearbeiten. Hierzu dient die Corona-Soforthilfeunterstützungsverordnung (CorUnVO).

[Wirtschaftsministerium: Förderprogramm Soforthilfe Corona](#)

[Wirtschaftsministerium: Corona-Soforthilfeunterstützungsverordnung_\(CorUnVO\)_\(PDF\)](#)

[Pressemitteilung vom 24. März 2020: Schnelle und unbürokratische Hilfe für die Wirtschaft im Land](#)

[L-Bank: Hilfe bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch das Coronavirus](#)

[Übersichtsseite Corona](#)

Update 29. März 2020

[Die Corona-Soforthilfe des Landes wird ohne Prüfung des privaten Vermögens ausbezahlt. Es reicht der Nachweis, dass die laufenden betrieblichen Einnahmen nicht ausreichen, um die laufenden betrieblichen Kosten des Unternehmens zu finanzieren.](#)